Hallengebührensatzung

Bis 31.12.2022	2024/2025
§ 1 Gebührenpflicht Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen der städtischen Turnhallen, Gymnastikräume, Säle und sonstigen Räume, für die Benutzung der städtischen Sportplätze und für die damit zusammenhängenden Dienstleistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.	**§ 1 Gebührenpflicht** Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen der städtischen Turnhallen, Gymnastikräume, Säle und sonstigen Räume/Flächen, für die Benutzung der städtischen Sportplätze und für die damit zusammenhängenden Dienstleistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
§ 2 Gebührenschuldner Der Veranstalter, dessen Beauftragter und der Antragsteller sind Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	**§ 2 Gebührenschuldner** Der Veranstalter, dessen Beauftragter und der Antragsteller sind Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
§ 3 Gebühren ~~für den Trainings- und Übungsbetrieb~~ (1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb der ~~örtlich~~ eingetragenen Vereine in den Sporthallen und auf den Sportplätzen werden Benutzungsgebühren in Höhe von 1,00 Euro je angefangener Viertelstunde und Nutzungseinheit (Hallenteil bzw. Sportplatz) erhoben. Das gleiche gilt für die Nutzung zu verbandseitig vorgeschriebenen Punktspielen, Wertungsspielen oder Meisterschaften, sowie internen Meisterschaften der Nutzer. (2) Für den Trainings- und Übungsbetrieb gewerblicher, ~~privater~~ oder sonstiger Nutzer werden Benutzungsgebühren in Höhe von 1,50 Euro je angefangener Viertelstunde und Nutzungseinheit (Hallenteil bzw. Sportplatz) erhoben.	**§ 3 Gebühren** (1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb der eingetragenen Backnanger Vereine in den Sporthallen, auf den Sportplätzen und sonstigen Räumen werden Benutzungsgebühren in Höhe von 0,84 Euro netto je angefangener Viertelstunde und Nutzungseinheit (Hallenteil bzw. Sportplatz) erhoben. Das gleiche gilt für deren Nutzung zu verbandseitig vorgeschriebenen Punktspielen/Wertungsspielen/ Meisterschaften sowie internen Meisterschaften der Nutzer. (2) Für den Trainings- und Übungsbetrieb gewerblicher oder sonstiger Nutzer werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,00 Euro netto je angefangener Viertelstunde und Nutzungseinheit (Hallenteil bzw. Sportplatz) erhoben. (3) a. Für Nutzungen, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallen, gelten die Gebühren entsprechend der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Gymnastikräume, Säle, sonstigen Räume/Flächen und Sportplätze (Hallengebührensatzung). b. Für die Belegung vor bzw. nach der Veranstaltung (z.B. Auf- und Abbau, sonstige Vorbereitungen bzw.

(3) Belegungszeitraum ist grundsätzlich das Schuljahr. Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich nach Schuljahresende. Belegungen, die sich nicht über das gesamte Schuljahr erstrecken, werden nach der tatsächlichen Belegung abgerechnet.	Blockierungen der Halle) fallen Gebühren in Höhe von 20 Euro netto je angefangener Stunde an. c. Bei der Nutzung durch eingetragene Backnanger Vereine reduzieren sich die Hallennutzungsgebühren nach § 3 Abs. 3 a und b um 50 % Sonstige Gebühren sind hiervon ausgenommen. (4) Zusätzlich kann die Stadt Backnang eine Kaution verlangen.
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, ~~Gebührenermäßigungen~~ (~~1) Die Benutzungsgebühren mit Ausnahme des sportlichen Trainings- und Übungsbetriebs sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.~~ Zusätzlich kann von der Stadt Backnang eine Kaution verlangt werden. (2) Die Gebührenschuld entsteht beim regelmäßigen Übungsbetrieb und bei Veranstaltungen mit der Bestätigung des Veranstaltungs- bzw. Belegungstermins und mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld gegenüber dem Veranstalter, dem Verein oder sonstigen Organisation. Sie wird von der Stadt Backnang festgesetzt und mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. ~~(3) Werden die bestellten Räume oder Sportplätze vom selben Veranstalter mehrere Tage nacheinander benutzt, so ermäßigen sich die Gebühren für den 2. Tag um 20 % und für die weiteren Tage um je 40 %.~~ ~~(4) Bei nichtöffentlichen Proben, Übungen und Vorbereitungen für die Hauptveranstaltung werden Benutzungsgebühren nicht berechnet.~~ ~~(5) Sofern die Zeiten für nichtöffentliche Proben, Vorbereitungs-, Auf- und Abbauarbeiten die Veranstaltungsdauer ab Saalöffnung um mehr als 100 % übersteigen, ist für die Überschreitung eine Benutzungsgebühr zu bezahlen.~~	**§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Stornierungsbedingungen** (1) Die Gebührenschuld entsteht beim regelmäßigen Übungsbetrieb und bei Veranstaltungen mit der Bestätigung des Veranstaltungs- bzw. Belegungstermins bzw. mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld gegenüber dem Veranstalter, dem Verein oder sonstigen Organisationen. Sie wird von der Stadt Backnang festgesetzt und mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. (2) Einzelne Termine einer wöchentlichen Regelbelegung (Trainings- und Übungsbetreib) können nicht storniert werden. Anderweitige Trainings- und Übungstermine (z.B. Ferientraining, Sondertraining) können max. 14 Tage vorher kostenlos storniert werden. Verbandsseitig vorgegebenen Punktspiele/Wertungsspiele/ Meisterschaften können bis 8 Tage vor der Veranstaltung kostenlos storniert werden. Sonstige Belegungen (die unter §3 (3) fallen) können bis max. 35 Tage vorher storniert werden. Ansonsten fällt die volle Gebühr an. (3) Belegungszeitraum ist grundsätzlich das Schuljahr. Die Rechnungsstellung erfolgt für die Regelbelegungen einmal jährlich nach Schuljahresende. Einzelne, terminliche Belegungen (z.B. Veranstaltungen) werden nach der Nutzung abgerechnet.
§ 5 Umfang der Gebühren (1) In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Strom und Reinigung enthalten, soweit der Verbrauch und die	**§ 5 Umfang der Gebühren** (1) In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser und Reinigung enthalten, soweit der Verbrauch und die

Verschmutzung mit dem eines Sportübungsbetriebs vergleichbar sind. Ein höherer Verbrauch oder erhöhter Reinigungsaufwand ist vom Veranstalter/Nutzer zu bezahlen. Der Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände ist Aufgabe des Veranstalters. (2) ~~Bei Veranstaltungen an Samstagen und Sonn- und Feiertagen hat der Veranstalter an den Hausmeister für dessen Inanspruchnahme eine Entschädigung nach besonderer Regelung zu zahlen.~~ (3) ~~Sofern die Halle als Betrieb gewerblicher Art geführt wird, wird auf die Benutzungsgebühren nach § 3 und § 4 die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.~~	Verschmutzung mit dem eines Sportübungsbetriebs vergleichbar sind. Ein höherer Verbrauch oder erhöhter Reinigungsaufwand ist vom Veranstalter/Nutzer zu bezahlen. Der Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände ist Aufgabe des Veranstalters. (2) Für die Nutzung der Räumlichkeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden Gebühren für Hausmeisterdienste werden gebühren entsprechend Anlage 1 erhoben. Bei Kinder- und Jugendspieltagen/-wettkämpfen eingetragener Backnanger Vereine entfällt diese Gebühr. (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
§ 6 Auskunftspflicht Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.	**§ 6 Auskunftspflicht** Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.
§ 7 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Gymnastikräume und Sportplätze vom 23. Juni 1966 und die Regelung der Entgelte für die Benutzung der städtischen Säle und sonstigen Räume vom 23. Juni 1966 (jeweils mit Änderungen) außer Kraft.	**§ 7 Inkrafttreten** Die Satzung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Gymnastikräume und Sportplätze vom 1. Januar 1983 einschließlich Änderungen außer Kraft.

Die hier aufgeführten Kosten verstehen sich als Netto-Beträge vgl. § 5 Abs. 3 Hallengebührensatzung.